

Frevel an der Landwehr

Nach dem Brandanschlag zur Urfehde verdammt

Beckum (gl). Vor gut 550 Jahren (1458) wurde ein Brandstifter aus der Beckumer Haft entlassen. Er war „bei der Niederbrennung des Warthauses am Hammbaum“ ergriffen worden.

Mit Warthaus ist der Hammwardskotten gemeint, wo der Hammwardener (Hammwöhner) lebte. Warum Johann Gogel aus Uentrup ausgerechnet am hohen Feiertag „Maria Lichtmess“ (2. Februar) den Kotten abbrennen wollte, und ob es ihm überhaupt gelungen ist, ist nicht überliefert.

Jedenfalls hatte er nach seiner Haftentlassung Urfehde zu leisten. Die Urfehde war mittelalterliches Recht und besagte, dass auf Rache für die erlittene Strafe verzichtet werden musste. In diesem Falle kam die oft gebräuchliche Haft-Urfehde zur Anwendung, wobei der Delinquent des Landes (Fürstbistum Münster) verwiesen wurde und versprechen musste, es nicht wieder zu betreten.

Ein Bruch der Urfehde galt als Meineid, wurde verfolgt und bestraft. Auch Heinrich Gogel aus

Uentrup, Vater von Johann, hatte diesen Eid zu leisten und konnte somit das zu Beckum gehörige Lütke (kleine) Uentrup nicht mehr betreten.

Uentrup selbst lag jenseits der



Lippe, außerhalb der Landesgrenze. Seit dem Spätmittelalter wurde die Urfehde oft angewandt und schriftlich beurkundet, so dass solche Vorgänge heute nachvollziehbar sind.

Wie lange und wo Johann Gogel in Beckum inhaftiert war, ist nicht bekannt. Eine Arrestzelle befand sich im Rathaus, wo aber

wohl nur kurzfristig Inhaftierte eingesperrt wurden. Zwei weitere Kerker befanden sich in den Türmen der Stadtmauer, der sogenannte Teufelsturm am Ende der Richtergasse und der Lonnenturm. Letzterer ist der heute noch bestehende Wehrturm am Westwall. Diese Türme konnten nur vom Obergeschoss, von der Stadtmauer aus, betreten werden. Zum fensterlosen Erdgeschoss führte eine Bodenluke durch die der Verurteilte per Leiter hinabsteigen musste, wenn er nicht sprichwörtlich ins Gefängnis geworfen wurde.

In solche Turmverliese damaliger Zeit drangen kein Lichtstrahl und kein Geräusch, denn die dicken Mauern ließen das nicht zu. Wer längere Zeit in so einem Kerker verbringen musste war sicherlich zu jedem Eid, zu jeder Urfehde, bereit. Wenn damals der Brandanschlag gelungen wäre, so wäre auch der Warturm in Gefahr gewesen, denn er stand in unmittelbarer Nachbarschaft zum Hammwardskotten und sein Obergeschoss war aus Holz.

Hugo Schürbüscher

Hintergrund

Beschädigungen oder Brandanschläge der Landwehren wurden seinerzeit streng geahndet, weil sie eine Beeinträchtigung der Städtischen Schutzanlagen bedeuteten. Zumal diese in mühseliger und langjähriger Zusammenarbeit der Stadtbevölkerung entstanden waren.

Wie es beim Deichbau am Meer hieß: Wek nich will dieken - mot wieken (wer nicht will diechen - muss weichen), gab es hier die Parole „Staken und Waken“. Das heißt, jeder Bürger hatte seine

Pflichtaufgabe im Schanz- und Wachdienst. Mit Staken waren die Palisaden der ersten Verteidigungsbastion und mit Waken war der Wachdienst gemeint.

Doch nicht nur bössartige oder mutwillige Beschädigungen, sondern auch Nutzen aus diesen Schutzvorrichtungen zu ziehen, die Schäden zur Folge hatten, wurden geahndet. Quasi jeder Frevel an der Landwehr war strafbar. So heißt es in einem weiteren Sprichwort: „De Kueper und de Siegen sind Daiwe för de

Hiegen“. Soll heißen: „Der Küfer und die Ziegen sind Diebe für die Hecken.“

Denn die Hecken, wie man die Landhagen auch bezeichnete, hatten unter den vielfressenden Ziegen ebenso zu leiden, wie unter den Küfern, die Heckenholz zum Fassbinden benötigten.

Eine intakte Landwehr war erforderlich, um unliebsamen „Völkern der Landstraße“ den Zutritt zu verwehren und Viehdiebe an den Schlagbäumen abzufangen.

(os)

24.03.12



Der bis heute erhaltene Lonneturm diente im 15. Jahrhundert unter anderem als Kerker.